

Reglement über die Overheadbeiträge

(Overheadreglement)

vom 2. September 2011 (Stand am 1. September 2015)

Der Ausschuss des Stiftungsrats

gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)¹, Artikel 33 ff. der Verordnung vom 29. November 2013 zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (V-FIFG)² und Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe j der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds vom 30. März 2007 sowie auf Antrag des Nationalen Forschungsrats erlässt das folgende Reglement³:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Artikel 1 Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Beiträge an die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overheadbeiträge)⁴.

² Berechnungsbasis für die Overhead-Beiträge bilden die von den berechtigten Forschungsinstitutionen eingeworbenen Forschungsmittel im Bereich der anrechenbaren Förderungsinstrumente.

³ Die Beiträge werden jährlich ex post und pauschal ausgerichtet.

Artikel 2 Beitragsberechtigung

¹ Overhead-Beiträge werden nach Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Forschungs- und Innovationsförderung an die Hochschulforschungsstätten und nicht kommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs ausgerichtet⁵.

² Die Berechtigung setzt voraus, dass der SNF für die Durchführung von Forschungsvorhaben an Institutionen gemäss Absatz 1 Beiträge an Forschende im Rahmen der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente zugesprochen hat.

¹ SR 420.1

² SR 420.11

³ geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

⁴ geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

⁵ geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

³ Beitragsberechtigt ist ausschliesslich die Institution als Ganzes bzw. die Gesamtschule. Der SNF richtet die Beiträge nicht an einzelne Hochschulinstitute, Unterabteilungen, Teilschulen oder dergleichen aus.

Artikel 3 Verwendung der Overheadbeiträge

Die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 1 sind in der Verwendung der Overhead-Beiträge im Rahmen der Zweckbestimmung nach Artikel 33 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung frei.

2. Kapitel Anwendungsbereich

Artikel 4 Anrechenbare Förderungsbeiträge

¹ Der SNF richtet Overhead-Beiträge grundsätzlich auf Zusprachen im Rahmen seiner Förderungsinstrumente aus.

² Ausgenommen von der Overhead-Berechtigung sind Förderungsinstrumente, die

- a. in den Bedingungen das Einbringen von Eigenmitteln der Forschungsinstitutionen vorsehen;
- b. die Beitragsverwendung im Ausland beinhalten; oder
- c. keine namhaften indirekten Forschungskosten auslösen.

³ Die Liste der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente bildet den Anhang zu diesem Reglement. Der Nationale Forschungsrat passt die Liste bei Änderungen der Förderungsinstrumente unter Beachtung der Kriterien gemäss Absatz 2 an.

Artikel 5 Hinweise in Verfügungen

Der Einbezug in die Overhead-Berechnung wird in den Verfügungen, mit denen der SNF Beiträge nach Artikel 4 zuspricht, vermerkt.

3. Kapitel Berechnungsgrundsätze und Höhe des Beitrags

Artikel 6 Berechnungsbasis

¹ Die Basis für die Berechnung des Overheadbeitrags bilden die Neuzusprachen in einem Kalenderjahr, die Forschende für Forschungsvorhaben an den Institutionen gemäss Artikel 2 auf Beiträgen nach Artikel 4 als korrespondierende⁶ Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger erhalten.

² Massgebend für die Einberechnung in den Overhead ist das Datum der Verfügung.

³ Die Zuteilung erfolgt an jene Institution, an der die verantwortliche Beitragsempfängerin oder der verantwortliche Beitragsempfänger die bewilligte Forschung durchführen wird. Massgebend ist der beabsichtigte Durchführungsort zum Zeitpunkt der Verfügung.

⁴ Der Overhead wird auf den massgebenden Zusprachen des Vorjahres berechnet.

⁶ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

Artikel 7 Korrekturen

¹ Im Fall der Abänderung bzw. des Widerrufs einer Verfügung oder des Wechsels der korrespondierenden⁷ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an eine andere Institution wird die Berechnung des Overhead-Beitrags nicht korrigiert.

² Verfällt ein Beitrag gemäss Artikel 34⁸ Beitragsreglement des SNF⁹, so wird der darauf ausgezahlte Overhead-Beitrag bei der betroffenen Institution zurückgefordert bzw. bei der nächstfolgenden Abrechnung in Abzug gebracht.

Artikel 8 Höhe des Beitrags

¹ Die Höhe des pauschalen Overhead-Beitrags richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und dem vom Parlament periodisch festgelegten maximalen Beitragsatz.

² Das Total der gemäss diesem Reglement in die Overhead-Berechnung einbezogenen Neuzusprachen, geteilt durch die zur Verfügung stehenden Mittel, ergibt den effektiven Prozentsatz für den Overhead-Beitrag des dem Berechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs. Der Prozentsatz beträgt maximal 20%.

4. Kapitel Auszahlungsmodalitäten

Artikel 9 Auszahlung des Overhead-Beitrags

¹ Der Overhead wird je zur Hälfte jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals ausbezahlt.

² Die Auszahlungen erfolgen auf der Basis der in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen (Artikel 10 nachstehend) an die von den berechtigten Institutionen genannte Zahlungsadresse.

³ Der SNF nimmt die Auszahlungen nach der Genehmigung des effektiven Prozentsatzes (Artikel 8 Absatz 2) durch das zuständige Departement vor.

⁴ Die berechtigten Institutionen werden in geeigneter Weise über die der Berechnung des Overhead-Beitrags zugrunde gelegten Neuzusprachen dokumentiert.

5. Kapitel Verfahren und Beschwerderecht

Artikel 10 Verfügung

¹ Der SNF eröffnet den berechtigten Institutionen die Höhe des Overhead-Beitrags mittels beschwerdefähiger Verfügung.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 29 f.¹⁰ Beitragsreglement des SNF.¹¹

⁷ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

⁸ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

⁹ Beitragsreglement des SNF vom 27. Februar 2015.

¹⁰ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

¹¹ Beitragsreglement des SNF vom 27. Februar 2015.

6. Kapitel Schlussbestimmung

Artikel 11 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das Overheadreglement wurde am 16. Dezember 2011 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt.

Die Änderungen des Overheadreglements vom 6. September 2013 wurden vom Bundesrat am 29. November 2013 genehmigt.

Anhang

Beitragsberechtigte Förderungsinstrumente

- a. Projektförderung¹² inkl. interdisziplinäre und interdivisionäre Projekte¹³
- b.¹⁴
- c. Sinergia
- d. Forschungsprojekte im Rahmen von ERA-Nets und EuroCores sowie Joint Programming Initiatives
- e.¹⁵
- f. SNF-Förderprofessuren
- g.¹⁶
- h. Ambizione und Ambizione-SCORE/-PROSPER
- i. Marie Heim-Vögtlin
- j. NFP-Projekte
- k. Spezialprogramm Universitäre Medizin SPUM¹⁷
- l. Doc.CH¹⁸
- m. Assistant Professor (AP) Energy Grants¹⁹
- n. Spezialprogramm Investigator Initiated Clinical Trials (IICT)²⁰
- o. ERC Transferbeiträge²¹
- p. BRIDGE²²

¹² Projektförderungsreglement vom 4. November 2014, in Kraft ab 2. April 2016.

¹³ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 9. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁴ Gelöscht mit Beschluss des Forschungsrats vom 13. August 2013, in Kraft ab 1. September 2013

¹⁵ Gelöscht mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Dezember 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013

¹⁶ Gelöscht mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Dezember 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013

¹⁷ Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 18. Januar 2012, in Kraft ab sofort.

¹⁸ Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 12. Dezember 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013

¹⁹ Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 13. August 2013, in Kraft ab 1. September 2013

²⁰ Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 16. Juni 2015, in Kraft ab 1. September 2015.

²¹ Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 14. Juli 2015, in Kraft ab 1. September 2015

²² Ergänzt mit Beschluss der Forschungsrats vom 7. Dezember 2016, in Kraft ab 1. Januar 2017